

Technische Vorschriften zur Erstellung von Anschlussleitungen

1. Anschlussvorrichtungen

- 1.01 Arbeiten am Hauptnetz dürfen nur mit Bewilligung des Vorstandes ausgeführt werden. (Bestimmen der Anschluss-Stelle)
- 1.02 Unmittelbar nach oder über der Anschlussstelle sollte in der Regel ein Absperrorgan eingebaut werden, welches jederzeit vom Boden aus zugänglich und bedienbar ist.
- 1.03 Absperrorgane mit Entleerung sind im Strassenbereich nicht zugelassen, ausser es wird ein Schacht erstellt.

2. Anschlussleitungen

- 2.01 Als Anschlussleitung wird die Leitung zwischen Anschlussstelle an der Genossenschaftsleitung und Verteilbatterie bezeichnet.
- 2.02 Die Überdeckung der Anschlussleitung soll mindestens 1.00m, jedoch nicht mehr als 1.50m betragen. Die Überdeckung ist allseitig zu gewährleisten. Besonders zu beachten bei Stützmauern, Lichtschächten etc.
- 2.03 Im Allgemeinen ist die Anschlussleitung im festen Gelände zu verlegen. Beim Durchqueren von instabilem Gelände sind entsprechende Stützvorrichtungen zur Vermeidung von Leitungsdurchbiegungen anzubringen.
- 2.04 Das Verlegen von Wasser- und Abwasserleitungen im gleichen Graben sollte vermieden werden. Ist dies nicht zu umgehen, muss die Wasserleitung immer höher liegen als die Abwasserleitung.
- 2.05 Die Leitungen sind in Sand oder Betonkies einzubetten.
- 2.06 Das Erstellen von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen hat dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Dorfwassergenossenschaft erklärt dazu die Normen von Fachorganisationen als verbindlich.
- 2.07 Die Durchführung der Anschlussleitung durch die Gebäudemauer muss so erfolgen, dass Setzungen des Gebäudes nicht zu Leitungsschäden führen.
- 2.08 Im Gebäude muss die Anschlussleitung offen bis zur Verteilbatterie geführt werden.

3. Verwaltungstechnische Vorschriften

- 3.01 Mit dem formellen Anschlussgesuch sind die notwendigen Planunterlagen im Doppel einzureichen. Es muss klar ersichtlich sein, wie die Leitungsführung geplant ist, wo das Absperrorgan eingebaut wird, wie gross die Leitungsüberdeckung geplant ist. Das Leitungsmaterial und der Durchmesser sind ebenfalls zu vermerken.
- 3.02 Die Erstellung des Anschlusses bis und mit Absperrorgan darf nur durch einen ausgewiesenen Sanitärbetrieb ausgeführt werden.
- 3.03 Beim Anschluss an eine Versorgungsleitung muss der zuständige Wasserwart benachrichtigt werden. Falls für den Einbau eines Spezialstückes in die Versorgungsleitung das Wasser abgestellt werden muss, ist der Wasserwart mindestens 10 Tage vorher zu informieren.
- 3.04 Absperrorgane der Versorgungsleitung dürfen nur vom Wasserwart oder auf seine Weisung hin betätigt werden.
- 3.05 Der Wasserwart ist mind. 2 Tage vor Fertigstellung der Anschlussleitung zu informieren, dass er die Leitung und das Absperrorgan im offenen Graben prüfen und einmessen kann. Falls die Leitung vor der Kontrolle eingedeckt wird, behält sich der Vorstand vor, den Graben wieder öffnen zu lassen.

Isenthal, im November 2023

Dorfwassergenossenschaft Isenthal

Der Vorstand